

zweckentsprechend gemessen. Es mag darüber gestritten werden, ob die Bestellung des Erzbischofs von Thessalonich zum apostolischen Vicar für Aegypten aus dem vierten Jahrhundert hierher gehört, aber in den Schlüssen der Synode von Carthaca (c. 5, lat. 7) wird nicht undeutlich auf die Abordnung von Richtern zur Entscheidung der im Wege der Appellation nach Rom gelangten Prozesse Bezug genommen. Ganz zweifellos sind die Beispiele von der Deputirung außer Rom befindlicher Bischöfe und Notare, um in päpstlicher Auctorität Streitfragen zu erledigen, unter Gelasius (494, c. 10, Dist. LIV) und Gregor I. Unter des Letzteren Pontificat gewannen derartige Delegationen bereits eine ständige Form in der Weise, daß meist Mehrere zur Untersuchung, Cognition einer Streitsache (Jaffé, Regesta Pont., 2. ed. 1231. 1416. 1898. 1870, 1912) oder zur Execution des gefällten päpstlichen Spruches (l. c. 1860) abgeordnet wurden. Aus der mangelhaften Ueberlieferung der Regesten der folgenden Päpste erklärt sich die verhältnismäßig geringe Zahl von derlei Delegationen in den späteren Jahrhunderten. Sie hörten aber nie auf; aus dem Pontificate Johannis VIII. (872—882) mögen nur folgende Beispiele genannt werden: Jaffé l. c. 2984. 3193. 3025. 3291. 3338. Ein Blick in das Regestenwerk Jaffé's zeigt, daß seit dem 11. Jahrhundert die Mehrzahl der päpstlichen Schreiben aus Privilegien und Rescripten, welche Delegationen zum Gegenstande haben, besteht. Deren massenhafte Ausfertigung unter den großen Päpsten des 12. Jahrhunderts ist geradezu erstaunlich. Inzwischen hatte sich auch eine feste Theorie der Delegation ausgebildet, welche die Lehre des römischen Rechts von der *delegatio a principio* auf die seitens des Papstes vollzogene Delegation übertrug und deren Grundsätze mit wenigen Ausnahmen generalisirte. Ob daneben auch die Institute des altclassischen römischen Rechts der *Judicis datio* und der *Mandatio jurisdictionis* von der canonischen *Doctrin* recipirt bzw. modificirt wurden, mag dahin gestellt bleiben. Aus den promiscue gebrauchten Ausdrücken *dare*, *mandare*, *delegare* kann nichts gefolgert werden.

II. Delegation. Es sind hier die Fragen zu beantworten: wer kann delegiren? wen? und wozu? 1. Jeder Inhaber einer *Jurisdiction ordinaria*, d. i. jeder Besitzer eines kirchlichen Amtes, eines *Beneficium* im strengen canonischen Sinne des Wortes kann delegiren (c. 7 in VI 1, 16), es wäre denn, daß ihm das Recht diese Befugniß ausdrücklich abspricht; so kann der Pfarrer nicht mehr seine *Res jurisdictionis* delegiren. Ob der *Ordinarius* delegiren will, hängt von seiner eigenen Entschließung ab. Hat die Delegation stattgefunden, so ist damit sozusagen eine neue Instanz in der Weise gebildet, daß von der Entscheidung des Delegaten die Appellation an den Deleganten geht (c. 27, § 5, X 1, 29); nur der Papst kann durch Beifügung der Clausel *remota appellationis* die Sentenz des Delegaten inappel-

label erklären. — 2. Der Delegat muß nach Wissen wie Können fähig sein, die Delegation durchzuführen; wird ein Weibeaect delegirt, so muß der Delegat den erforderlichen *Ordo* haben, jedenfalls muß er auch bei rein äußeren *Jurisdictionshandlungen* Cleriker sein (c. 2, X 2, 1). Nur der Papst kann auch Laien delegiren, nach der Praxis aber nur Dignitäre, insbesondere Aebte, Officiare, d. i. *Generalvicare* und Domherren (c. 11 in VI. 1, 3). Nach Trid. XXV. De ref. 10 wählt die Provinzialsynode derlei zur Uebernahme päpstlicher Delegationen qualifizierte sog. Synodalrichter. Der Delegat muß 20 Jahre alt sein; nur wenn die Parteien übereinstimmen, genügt ein Alter von 18 Jahren (c. 41, X 1, 29); er darf nicht im Banne sein (c. 24, X 2, 27). Der dem Deleganten Untergebene muß der Delegation sich unterziehen; aus Gründen kann jeder Delegat von den Parteien recusirt werden (l. b. Art. Verhorrescenz). Vorzüglich nach altem Brauch können für eine Sache Mehrere delegirt werden. Hier ist zu unterscheiden, ob sie a. zumal, conjunctim, copulatio (simul) oder b. alternatin, solidariisch (ut omnes aut duo aut unus mandatum exsequantur) oder c. bedingt eventuell solidarisch (quod si non omnes interfuerint — vel simul nequiverint aut noluerint interesse) bestellt wurden. Condelegaten der ersten Art müssen sammt und sonderb vorgehen oder sich subdelegiren (c. 6, X 1, 29); jene der zweiten Art können sammt oder sonderb handeln, wobei die Prävention entscheidet (c. 8 in VI 1, 14); im dritten Falle darf jeder vorher das Fernbleiben des oder der Uebrigen entweder als unbegründet oder wenigstens überhaupt als Thatsache constatirt sein (c. 13, X 1, 3). Können die Condelegaten durchaus nicht schlüssig werden, so verfügt der Delegat das Weitere (c. 26, X 2, 27). — 3. Der Delegat ist mehr als ein Vot, er ist berechtigt, nach Maßgabe des ihm gewordenen Auftrages thätig zu werden. Dieser Auftrag (*rescriptum commissorium*) dient ihm ebenso zur Legitimation (c. 31, X 1, 29), als er ihm die Grenzen seiner Befugnisse anweist, so daß dessen Ueberschreitung Nichtigkeit des Actes nach sich zieht (c. 37 eod.). Abgesehen davon muß der Delegat durchaus sachgemäß und nach der Norm des gemeinen Rechts procediren (c. 13 eod.). Die Frage nach dem Inhalt und Umfang der Delegation ist eine Thatsfrage. Bezüglich des erstern ist zu bemerken: a. Erfolgt die Delegation bei Ausübung der *Jurisdiction* im engsten Sinne des Wortes, d. i. in Pflege der Gerichtsbarkeit, sei es der streitigen zur Entscheidung der Rechtsansprüche Einzelner, sei es der criminellen zur Bestrafung verübter Vergehen, so kann dem Delegaten entweder nur die Vornahme eines einzelnen Actes, z. B. Zeugenverhör, Vereidigung, Augenschein oder die Erhebung der thatfächlichen Umstände des Falles, oder aber dessen Entscheidung durch Urtheil (*notio* oder *cognitio*) oder etwa auch die Durchführung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils übertragen